

Satzungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Kehrichtverwertung Region Baden-Brugg", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EGGschG) vom 11. Januar 1977.
- ² Der Verband hat seinen Sitz in Turgi.

§ 2 Zweck

- ¹ Der Verband sorgt für die Verwertung und die Verbrennung des Kehrichtes und Sperrgutes seiner Verbandsgemeinden. Er betreibt eine Kehrichtverbrennungsanlage in der Gemeinde Turgi. Diese Anlage kann er nach Bedarf erweitern und ausbauen.
- ² Der Verband verwertet dabei nach Möglichkeit die anfallende Wärme und die Verbrennungsrückstände. Er kann sich an entsprechenden Verwertungsgesellschaften beteiligen.
- ³ Der Verband unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen, geeignete Abfälle wie Altpapier, Altmetall, Flaschenglas, kompostierbare Abfälle und dergleichen der Wiederverwertung zuzuführen.
- ⁴ Der Verband kann sich an anderen Verbänden beteiligen oder einen neuen Verband gründen.

§ 3 Mitgliedschaft

- ¹ Dem Verband gehören die Gemeinden gemäss Anhang dieser Satzungen an.
- ² Der Verband kann mit Gemeinden, welche nicht Mitglieder sind, Verträge über die Lieferung von Kehricht abschliessen.

II. Organisation

§ 4 Organe (§ 78 GG)

Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 5 Abgeordnetenversammlung (§ 79 GG)

A. Bestand

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden oder seinem Stellvertreter, der ihn bei Verhinderung zu vertreten hat.
- ² Die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter erfolgt durch das zuständige Gemeindeorgan.
- ³ Die Verbandsgemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnern haben Anrecht auf einen Abgeordneten. Gemeinden mit über 5'000 Einwohnern haben pro zusätzliche 5'000 Einwohner (ganze oder angebrochene Zahlen) Anrecht auf je einen zusätzlichen Abgeordneten.

B. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen:

- a) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandspräsidenten, der zugleich Präsident des Vorstandes ist, und des Vizepräsidenten.
- b) die Wahl der Kontrollstelle,
- c) die Festlegung des Voranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- e) die Festlegung der Anstellungsbedingungen des Personals in Anlehnung an das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Baden,
- f) die Beschlussfassung über die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage, sowie die Genehmigung von Bauabrechnungen,
- g) die Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane,
- h) die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden,

- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,
- k) der Erlass von Reglementen,
- l) die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

Die Beschlüsse über Gegenstände gemäss lit. c, d, f, h, und i vorstehend unterstehen dem Referendum gemäss § 7, andere Beschlüsse dagegen nicht.

C. Einberufung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung wird vom Verbandspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Ein Drittel der Verbandsgemeinden kann die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung verlangen.
- ³ Voranschlag, Rechnungen und Geschäftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

D. Durchführung und Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden unter Angabe der Traktanden öffentlich angekündigt.
- ² Die Abgeordnetenversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine neue Abgeordnetenversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen, die alsdann auch ohne dieses Quorum beschlussfähig ist.
- ³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden vom Vorstand publiziert.
- ⁴ Für Beschlüsse nach § 5 B lit. h und i, sowie nach § 22 Ziff. 1 bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Abgeordneten.

§ 6 Antrags- und Auskunftsrecht

- ¹ Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.
- ² Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann an der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

§ 7 Referendum und Initiative

- ¹ 10 % der Gesamtzahl der Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Verbandsgemeinden können innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Vorstand eine Volksabstimmung über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, die dem Referendum unterstehen (§ 5 B), verlangen.
- ² 10 % der Gesamtzahl der Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative die Behandlung eines Gegenstandes, der in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fällt (§ 5 B), verlangen. Stimmt die Abgeordnetenversammlung dem Initiativbegehren zu, so ist es unter Vorbehalt des Referendums angenommen. Lehnt sie ein gültiges Initiativbegehren ab, hat sie dasselbe innert Jahresfrist der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden zu unterstellen.
- ³ Referenden und Initiativen gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 unterstehen den Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden, wobei die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten gilt. Sie sind angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden im Verbandsgebiet und zugleich die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmende Mehrheiten aufweisen.

§ 8 Vorstand

A. Bestand und Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidenten und 10 weiteren Mitgliedern. Die Gründergemeinden Baden, Brugg, Ennetbaden, Killwangen, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi, Wettingen, Windisch und Würenlos haben Anspruch auf 6 Vorstandssitze (wovon 1 für Turgi) und zusätzlich auf das Präsidium.
- ² Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 5 B lit. a selbst.

B. Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung

- ¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung verlangen.
- ² Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- ⁴ Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

- ⁵ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er bestimmt, wer für diesen zeichnet.

C. Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind, insbesondere

- a) für die Anordnung der ordentlichen Verwaltungsmassnahmen,
- b) zum Erlass von Vorschriften über den Betrieb und den anzuliefernden Kehr-richt,
- c) für die Vorbereitung der Geschäfte, über welche die Abgeordnetenversamm- lung Beschluss zu fassen hat,
- d) zur Vergebung der Arbeiten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage, Auftragserteilung für Projektierungen und zur Einholung von Gutachten für Erweiterung oder Umstellung des Betriebes,
- e) für die Anstellung und Entlassung des Personals,
- f) für die Einräumung oder den Erwerb von Dienstbarkeiten , sowie kleinere Grundstücksabtretungen oder -käufe, z.B. wegen Grenzbereinigungen, so- wie die entsprechenden Grundbucheintragungen und Löschungen,
- g) zur Festsetzung der Kehrrichtanliefergebühren innerhalb des von der Abge- ordnetenversammlung festgesetzten Gebührenrahmens,
- h) zum Abschluss von Kehrrichtlieferverträgen, Fernwärmelieferverträgen und Stromlieferverträgen,
- i) zur Aufnahme von Krediten im Rahmen bewilligter Ausgaben.

Der Vorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemässe und sorgfältige Geschäftsführung und für die Überwachung des Betriebes. Er hat alljährlich der Abgeordnetenversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu er- statten.

§ 9 Kontrollstelle und externe Revisionsstelle

- ¹ Die Kontrolle der Rechnungslegung erfolgt durch die vom Vorstand beauf- tragte externe Revisionsstelle sowie durch die von der Abgeordnetenver- sammlung gewählten Kontrollstelle.
- ² Die externe Revisionsstelle erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit. Die Prüfung hat nach den Grundsätzen des Berufsstan- des zu erfolgen. Die Revisionsstelle erstattet ihre schriftlichen Berichte zu- handen des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung.

- ³ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern; sie konstituiert sich selbst. Abgeordnete und Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Mindestens ein Mitglied ist aus einer Gründungsgemeinde zu bestimmen, welche im Vorstand nicht vertreten ist. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung im Sinne des Gemeindegesetzes. Sie stützt sich auf die Prüfung der Revisionsstelle ab. Die Kontrollstelle erstattet ihren schriftlichen Bericht zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

§ 10 Amtsdauer

Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, des Vorstandes und der Kontrollstelle werden auf die Amtsdauer der Gemeinderäte gewählt.

III. Betrieb und Betriebsleitung

§ 11 Betriebsbedingungen

- ¹ Der Verband ist befugt, auch von nicht dem Verband angehörenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Abfälle entgegenzunehmen.
- ² Für Schäden, die dem Verband durch Zufuhr gefährlicher und anderer von der Annahme ausgeschlossener Stoffe, unmittelbar oder mittelbar entstehen, haftet die betreffende Gemeinde, bzw. der direkt zuliefernde Dritte.

§ 12 Geschäftsleitung

Dem Direktor obliegt die Betriebsführung nach den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er bereitet in Verbindung mit dem Präsidenten die zu beschliessenden Geschäfte vor, stellt Anträge hiezu und vollzieht die Beschlüsse.

Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil.

IV. Finanzordnung

§ 14 Anlagefinanzierung

Die Mittelbeschaffung ist Sache des Verbandes. Er kann zu diesem Zweck Darlehen aufnehmen.

§ 15 Betriebsrechnung

- ¹ Der Betrieb ist kostendeckend zu führen.

- ² Die Abschreibungssätze richten sich nach den Empfehlungen von Branchenverbänden, der Entwicklung der Technik und den gesetzlichen Vorschriften. Die Abgeordnetenversammlung kann die Bildung von Rückstellungen beschliessen.
- ³ Zur Kostendeckung haben die Gemeinden für den abgelieferten Kehricht (pro Gewichtseinheit) Gebühren zu bezahlen. Diese können für verschiedene Zulieferkategorien und Kehrichtarten unterschiedlich sein.
- 4 Die Kehrichtanlieferungen werden monatlich abgerechnet.

§ 16 Budget und Gebühren

- ¹ Der vom Vorstand erstellte Voranschlag sowie der Gebührenrahmen sind von der Abgeordnetenversammlung zu genehmigen.
- ² Im Übrigen gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Finanzhaushalt, soweit für Gemeindeverbände zwingend anwendbar.

§ 17 Rechnungsführung

- ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Die Verbandsrechnung ist der Abgeordnetenversammlung im 1. Semester des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Haftung der Verbandsgemeinden

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig nach ihren Haftungsquoten.
- ² Die Haftungsquote einer Verbandsgemeinde entspricht dem Verhältnis der von ihr in den vergangenen 4 Jahren dem Verband angelieferten Kehrichtmenge zu der gesamten durch die Verbandsgemeinden dem Verband in der gleichen Periode angelieferten Kehrichtmenge.
Die Haftungsquote wird für jede vierjährige Amtsperiode zu deren Beginn oder bei Ein- bzw. Austritten von Gemeinden in ganzen Promillen durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt.

§ 19 Versicherungen

Zur Abdeckung seiner Haftung versichert sich der Verband in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken seiner Anlagen und deren Betrieb.

§ 19^{bis} Ablieferpflicht

- ¹ Die Mitgliedsgemeinden sind zur Anlieferung des gesamten in ihrer Gemeinde anfallenden Hauskehrichts (ohne Separatsammlung wie Grüngut, Glas, PET, Metall) an die KVA verpflichtet.

Die Mitgliedsgemeinden sind auch verpflichtet, die weiteren brennbaren Abfälle, über die sie verfügen, an die KVA abzuliefern oder durch Dritte abliefern zu lassen.

Aus zwingenden Gründen kann der Vorstand Ausnahmen von der Ablieferpflicht bestimmen.

Vorbehalten bleibt die Zurückweisung von Abfällen wegen gesetzlicher Vorschriften.

- ² Das Einsammeln und der Transport der Abfälle ist Sache der Gemeinden und der weiteren Abfalllieferanten.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Staatsaufsicht, Rechtspflege

- ¹ Der Verband untersteht der technischen Oberaufsicht des Kantonalen Baudepartementes sowie der Staatsaufsicht nach den Vorschriften des Baugesetzes und der Gemeindegesetzgebung.
- ² Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes kann gemäss §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes sowie gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde geführt werden.

§ 21 Austritt

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Rechnungsperiode zulässig, jedoch nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung der Abgeordnetenversammlung.
- ² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt ihre Haftung während 10 Jahren bestehen.

§ 22 Auflösung

- ¹ Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf des qualifizierten Mehrs gemäss § 5 D Ziff. 4 und der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.
- ² Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden anteilmässig im Verhältnis der Haftungsquote gemäss § 18 Ziff. 2 verteilt.

§ 23 Inkrafttreten

- ¹ Diese Satzungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzungen sind die Statuten vom 20. November 1959 aufgehoben.

Von der Abgeordnetenversammlung am
25. März 1997 beschlossen.

Genehmigt vom Regierungsrat am
28. August 1997